

Satzung des Dahlenburger Sportklubs von 1918 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen
Dahlenburger Sportklub von 1918 e.V. (DSK)
Er wurde am 27. Dezember 1918 gegründet und hat seinen Sitz in Dahlenburg,
Kreis Lüneburg.
Er ist unter Nr. 20 VR 745 im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg
eingetragen.
Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt mit Hilfe seiner Sportanlagen und –Geräte auf der Grundlage
rein ehrenamtlicher Tätigkeit die körperliche und charakterliche
Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege aller Leibesübungen.
Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen
aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen
und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei dessen Auflösung
irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur den Satzungs-
gemäßen Zwecken des Vereins entsprechend verwendet werden.
Parteilpolitische, konfessionelle sowie rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne
des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Kreissportbund Lüneburg e.V. und dem Landessportbund
Niedersachsen e.V. an.
Die einzelnen Abteilungen sind über den Kreissportbund den entsprechenden
Fachverbänden des Landessportbundes Niedersachsen angeschlossen.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden
durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten
Organisation ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft
zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen,
ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die Pflege ihrer Sportarten betreiben.
Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit seiner Sportart zusammen-
hängenden Fragen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand regelt.
Jedes Vereinsmitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

Über Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließt die Jahreshauptversammlung. Während des
Geschäftsjahres kann der erweiterte Vorstand vorläufig über die Gründung beschließen.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Der Antrag auf Aufnahme ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen.
Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Gründe über eine eventuelle Ablehnung braucht er nicht anzugeben.

Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag durch die Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben in der Jahreshauptversammlung und bei den Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Bei der Wahl von Jugendvertretern jedoch haben sie volles Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens vierteljährlich im voraus zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest.

Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsreicherung gewähren.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligem Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein, Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
2. wegen Nichtzahlung von 6 rückständigen Monatsbeiträgen, nachdem innerhalb von 6 Wochen zweimal schriftlich gemahnt worden ist,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und grob unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein. Dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 9 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§10)
- b) der Vorstand (§11)
- c) der erweiterte Vorstand (§12)
- d) der Ältestenrat (§14)

§ 10 Die Mitgliederversammlung

ist das oberste Organ des Vereins

- a) Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres, möglichst bis zum 31. März statt. Die Einberufung muss mindestens zehn Tage vor dem angesetzten Termin durch Aushang an der Vereinstafel in Dahlenburg am Vereinsheim im Dorn erfolgen. Sie muss die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Mindestpunkte der Tagesordnung sind:
- Berichte des Vorstandes
 - Berichte der Abteilungen
 - Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Anträge
 - Verschiedenes
- b) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen folgende Punkte:
1. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
 2. Satzungsänderung,
 3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 4. Entlastung des Vorstandes bezüglich der Geschäftsführung und der Jahresrechnung,
 5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 6. Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- c) Anträge müssen dem Vorstand mindestens 3 Tage vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
Über Dringlichkeitsanträge beschließt die Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- d) Jedes anwesende ordentliche- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse der Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung es nicht anders bestimmt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftwart und dem Leiter der Versammlung unterschrieben werden. Das Versammlungsprotokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- e) Außerordentliche Mitgliederversammlungen mit den Befugnissen der Jahreshauptversammlung kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen. Er muss es tun, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich mit Angabe der Tagesordnung verlangt. Die Einberufung hat wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 11 Der Vorstand

- a) der Vorstand besteht aus.

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzenden
- Kassenwart

Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder können den Verein rechtsgeschäftlich vertreten.
In diesem Vorstand sollten Männer und Frauen vertreten sein.

Schriftwart
Versicherungs- und Sozialwart

Jugendwart
Pressewart
Zwei Ämter, jedoch nicht mehr, können von einer Person verwaltet werden.

b) Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Erledigung sämtlicher Vereinsangelegenheiten. Er hat seine Geschäfte nach den Vorschriften der Vereinssatzung und den Satzungen der übergeordneten Verbände zu führen.

c) Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt.
In den ungeraden Jahren scheidet aus und sind neu zu wählen:

1. Vorsitzender
3. Vorsitzender
- Schriftwart
- Pressewart

In den geraden Jahren:

2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Jugendwart
- Versicherungs- und Sozialwart

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so darf der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

a) Neben den Mitgliedern nach § 11 gehören dem erweiterten Vorstand die Abteilungsleiter nach § 13 an.

b) Aufgaben des erweiterten Vorstandes:

Der erweiterte Vorstand wird bei Bedarf oder auf Antrag einer Abteilung vom 1. Vorsitzenden einberufen. Mindestens einmal jährlich ist der erweiterte Vorstand zur Vorbereitung der Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Er entscheidet während des Geschäftsjahres über wichtige Angelegenheiten des Vereins.

Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind Protokolle zu fertigen.

§ 13 Abteilungsleiter (-vorstände)

Jede Abteilung des Vereins hat mindestens alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung durchzuführen, in welcher der Abteilungsvorstand gewählt werden muss. Er muss aus dem Abteilungsleiter und einem Stellvertreter bestehen.

Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder (Jugendwart, Kassenwart, Gerätewart u.ä.) gewählt werden. Der Vorstand des Vereins ist zu den Mitgliederversammlungen der Abteilungen zu laden.

Aufgabe der Abteilungsleiter ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen, die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen und den Verein bei den Fachtagungen zu vertreten.

§ 14 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, von denen möglichst eines eine Frau sein soll, und einem Stellvertreter (in). Er wird von der Jahreshauptversammlung in jedem geraden Jahr gewählt.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt er sich selbstständig unter Meldung an den Vorstand.

Seine Aufgaben sind: Schlichtung von Streitigkeiten

Durchführung von Ehrenverfahren.

Seine Mitglieder sollen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Gegen seine Entscheidung ist die Anrufung (jedoch ohne aufschiebende Wirkung) einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bzw. der Jahreshauptversammlung zulässig. Die Entscheidung dieser Versammlung ist endgültig.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt drei Rechnungsprüfer sowie einen Stellvertreter. Mitglieder des erweiterten Vorstandes und Übungsleiter des Vereins sind nicht wählbar. Sie haben das Recht, vierteljährlich die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen. Vor jeder Jahreshauptversammlung müssen sie das gesamte Rechnungsmaterial und die Kasse prüfen und einen kurzen schriftlichen Vermerk darüber zu den Akten des Kassenswartes geben. Sie berichten in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 16 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Gegen Sportunfälle ist ein Versicherungsschutz gewährleistet.

§ 17 Änderung der Satzung und Auflösung

Änderung dieser Satzung kann nur die Jahreshauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Ist der Verein außerstande oder nicht mehr willens, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Dahlenburg, die es ausschließlich und unmittelbar zugunsten des steuerbegünstigten Sport zu verwenden hat.

§ 19 Die Satzung vom 22. September 1958 wird hiermit aufgehoben.

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 19. März 1982 in Kraft.

Dahlenburg, den 19. März 1982

Änderung in den §§ 10 und 11, genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 16. März 1984.
Dahlenburg, den 16. März 1984

Änderung im § 11 genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 22. Februar 2002.
Dahlenburg, den 22. Februar 2002

Änderung im § 10a) genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 21. Februar 2003.
Dahlenburg, den 21. Februar 2003

Dahlenburger Sportklub von 1918 e.V.

Der Vorstand

gez. Eckhard Meyer
(1. Vorsitzender)

gez. Ullrich Rambusch
(2. Vorsitzender)

gez. Hans-Dieter Lenz
(3. Vorsitzender)

gez. Reinhold Schupka
(Kassenswart)